

# Neuer ÖGK-Gesamtvertrag

## Krankenförderung

### Was ist neu?

- es gibt neue, bundeseinheitliche Tarife
  - KM-Tarif: € 1,80 exkl. USt
  - Pauschalen für kürzere Strecken und innerhalb des Stadtgebietes
- künftig dürfen **alle** Krankenfahrten mit der ÖGK, OÖ Lehrer Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF), Kranken- und Unfallfürsorge für OÖ Landesbedienstete, Kranken- und Unfallfürsorge für OÖ Gemeinden, Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz, Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadt Steyr verrechnet werden
- neue Regelung zur Erste-Hilfe-Ausbildung (Details: siehe unten)

### Was bleibt?

- Abrechnung über opta data bleibt unverändert
- Mindestangaben am Transportschein bleiben gleich
- Ob und wann sich andere Krankenversicherungsträger anschließen, ist derzeit noch unbekannt. Sollten weitere Umstellungen auf die derzeit geltenden Rahmenbedingungen der ÖGK erfolgen, werden Sie von uns zeitnahe darüber informiert

## Was muss ich beachten?

### Ab wann kann ich die neuen Tarife verwenden? \*Tarifliste im Anhang

- Wenn Sie in den **Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark oder Kärnten** angesiedelt sind, erhalten Sie ein Schreiben über die neuen Tarife und Rahmenbedingungen. Somit können Sie seit dem 01.01.2024 mit den neuen Tarifen abrechnen
- Vertragspartner, die in **Tirol und Niederösterreich** angesiedelt sind, erhalten ein weiteres Schreiben, welches unterschrieben retourniert werden muss. Somit können Sie nach Retournierung des Schreibens mit den neuen Tarifen abrechnen

### Wie sehen die Regelungen zur Ersten-Hilfe-Ausbildung aus?

#### Voraussetzung für Lenker von bestehenden Vertragspartnern

Erste-Hilfe-Kurs:

- Bis 31.12.2023 genügt der Erste-Hilfe-Kurs des Führerscheins
- Ab 01.01.2026 müssen Lenker im Krankentransport Auffrischkurse im Umfang von mindestens 4 Stunden absolvieren. Diese Kurse müssen alle 5 Jahre abgelegt werden
- Die Überprüfung wird stichprobenartig von der ÖGK durchgeführt

## Wie kann ich meine Fahrten verrechnen?

- Für opta data Kunden bleibt alles gleich. Die Abrechnung erfolgt bereits jetzt elektronisch und nach den vorgegebenen Standards. <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.821514>

## Wie ermittle ich die abzurechnende Strecke?

- Beim km-Tarif muss zwingend der Distanzanzeiger der österreichischen Sozialversicherung verwendet werden: <https://distanzanzeiger.sozialversicherung.at/>

## \*Google Maps ist ab sofort nicht mehr zulässig

## Welche Angaben müssen am Transportschein vermerkt sein?

- Die Angaben am Transportschein bleiben wie bisher. Halten Sie sich dabei an die von uns bei Vertragsabschluss übermittelten Mindestangaben

# Was ist sonst noch gut zu wissen?

## Wie gehe ich mit Änderungen im Bezug auf meine Firmenstammdaten um?

- Folgende Änderungen müssen umgehend und zwingend dem Krankenversicherungsträger unter [vm2-krankenbefoerderung@oegk.at](mailto:vm2-krankenbefoerderung@oegk.at) bekannt gegeben werden: **alle Änderungen im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflösungen von Betriebsstätten**

## Wie entwickeln sich die Tarife zukünftig?

- Ab dem 01.01.2025 werden die Tarife laufend an den Verbraucherpreisindex angepasst. Für die Erhöhung wird der Durchschnitts-VPI des Zeitraums November 2023 bis Oktober 2024 herangezogen

# Wie kann man zukünftig Vertragspartner der ÖGK werden?

Der Antrag zum Beitritt kann vom Unternehmen bei der zuständigen Fachgruppe des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden (Das Datenblatt finden Sie auf der Homepage des Fachverbands – Das Datenblatt muss an die zuständige Fachgruppe des Bundeslandes geschickt werden!) Taxiunternehmen sind berechtigt Krankenbeförderungen für Versicherte durch die ÖGK durchzuführen, wenn Sie Mitglied der jeweiligen Fachgruppe sind und folgende Kriterien erfüllen

## **Kriterien bei Beitritt bis 31.12.2025 für neue Vertragspartner:**

- Gewerbeberichtigung für das Gewerbe Personenbeförderung mit Taxi
- Zweijährige Selbstständigkeit als Taxiunternehmer (Überprüfung der Gewerbeberichtigung und der 2-jährigen Selbstständigkeit erfolgt durch die Fachgruppe im jeweiligen Bundesland und durch die ÖGK vor Vertragsabschluss)
- Erste-Hilfe-Ausbildung: Bei Beitritt genügt die abgelegte Erste-Hilfe-Ausbildung durch die Führerscheinprüfung. Auffrischkurse im Umfang von 4 Stunden, müssen alle 5 Jahre erfolgen

## **Kriterien bei Beitritt ab 01.01.2026 für neue Vertragspartner:**

- Gewerbeberichtigung für das Gewerbe Personenbeförderung mit Taxi
- Zweijährige Selbstständigkeit als Taxiunternehmer (Überprüfung der Gewerbeberichtigung und der 2-jährigen Selbstständigkeit erfolgt durch die Fachgruppe im jeweiligen Bundesland und durch die ÖGK vor Vertragsabschluss)
- Erste-Hilfe-Ausbildung: Bei Beitritt ist ein Erste-Hilfe-Kurs im Umfang von 8 Stunden nachzuweisen. Alle 5 Jahre muss ein Auffrischkurs von 4 Stunden absolviert werden

Vertragstaxiunternehmen erhalten nach erfolgreicher Aufnahme von der ÖGK eine Vertragspartnernummer.

# TARIFLISTE

## Krankenförderung durch Vertragstaxi

gültig ab 01.01.2024

Pos.Nr.	Positionsbezeichnung	Netto-Tarif (€)
050	km-Tarif	1,80
051	km-Tarif +15 % Rollstuhl	2,07
052	km-Tarif 1/2 mehrfach	0,90
053	km-Tarif 1/2 mehrfach +15 % Rollstuhl	1,04
054	Mindestpauschale	10,00
055	Mindestpauschale +15 % Rollstuhl	11,50
056	Pauschale Bregenz	-
057	Pauschale Bregenz +15 % Rollstuhl	-
058	Pauschale Eisenstadt	12,00
059	Pauschale Eisenstadt +15 % Rollstuhl	13,80
060	Pauschale Salzburg	12,00
061	Pauschale Salzburg +15 % Rollstuhl	13,80
062	Pauschale Graz	14,00
063	Pauschale Graz +15 % Rollstuhl	16,10
064	Pauschale Innsbruck	14,00
065	Pauschale Innsbruck +15 % Rollstuhl	16,10
066	Pauschale Klagenfurt	14,00
067	Pauschale Klagenfurt +15 % Rollstuhl	16,10
068	Pauschale St. Pölten	14,00
069	Pauschale St. Pölten +15 % Rollstuhl	16,10
070	Pauschale Linz	16,00
071	Pauschale Linz +15 % Rollstuhl	18,40
072	Pauschale Wien	-
073	Pauschale Wien +15 % Rollstuhl	-

### Erläuterungen:

1. Bei Mehrfachtransporten kommen für den ersten Versicherten 100 % und ab dem zweiten Versicherten 50 % des km-Tarifes zur Anwendung, jeweils vom Ausgangsort des ersten Versicherten bis zum Zielort des letzten Versicherten.
2. Bei Mehrfachtransporten kommen keine Pauschalen zur Anwendung. Sollte ein Mehrfachtransport durchgeführt werden und die Summe aller transportierten Versicherten unterschreitet die Mindestpauschale, so ist die Mindestpauschale nur für einen Versicherten verrechenbar.
3. Landeshauptstadt-Pauschalen kommen zur Anwendung, wenn Ausgangs- und Zielort innerhalb des Stadtgebiets einer Landeshauptstadt liegen (Ortstafel).
4. Beim Transport von Patienten im eigenen Rollstuhl sitzend (mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen) erfolgt ein Aufschlag von 15 % auf den jeweiligen Tarif.